**Amtliche Bekanntmachung**
**der Haushaltssatzung der Gemeinde Zierzow**
**für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der **Gemeindevertretung vom 28.01.2021 Beschluss-Nr. 001/2021** und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1
## Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

| | | |
|---|---|---|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf | |
| | einen Gesamtbetrag der Erträge von | 569.200 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 617.800 EUR |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -3.100 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | |
| | a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 513.600 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von | 553.400 EUR |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -39.800 EUR |
| | b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 114.600 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 80.700 EUR |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 33.900 EUR |

festgesetzt.

## § 2
## Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3
## Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4
## Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 70.000,00 EUR.

## § 5
## Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 310 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 365 v. H. |

## § 6
## Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7
## Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.

5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.

6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.

7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.

8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.

9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.

10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.

11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt
   Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
   beträgt voraussichtlich 52.559 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
   zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.992 EUR.

3. Zum Eigenkapital
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
   beträgt voraussichtlich 479.158 EUR.

Zierzow, den 01.03.2021
Ort, Datum

GEMEINDE ZIERZOW
Siegel

Berend Baarslag, Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim - zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 24.02.2021 (Eingang 25.02.2021) wie folgt bekanntgegeben worden:

> Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag des Kassenkredites in Höhe von 70.000 EUR wird die Genehmigung in voller Höhe erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten
im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom 08.03.2021 bis zum 19.03.2021 öffentlich aus.

Grabow, den 01.03.2021

Berend Baarslag, Bürgermeister